

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 6. Dezember 2019

Teil II

382. Verordnung: Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

382. Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

Auf Grund des § 52 Abs. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018, wird verordnet:

§ 1. Die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen (§ 52 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes – Bruttobetrag vor Abzug des Vollzugskostenbeitrages und des Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag) beträgt für die geleistete Arbeitsstunde:

- | | |
|--|--------|
| a) für leichte Hilfsarbeiten | € 6,26 |
| b) für schwere Hilfsarbeiten | € 7,04 |
| c) für handwerksgemäße Arbeiten | € 7,83 |
| d) für Facharbeiten | € 8,60 |
| e) für Arbeiten eines Vorarbeiters | € 9,38 |

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen, BGBl. II Nr. 328/2018, aufgehoben. Die aufgehobene Verordnung ist jedoch weiterhin auf vor dem 1. Jänner 2020 eingetretene Sachverhalte anzuwenden.

Jabloner

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2019-12-06T09:28:51+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.